

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nr. P-22-004325-PR02-ift
(AbP-H05-05-de-01)



Gegenstand:

Absturzsichernde Verglasung nach
DIN 18008 Teil 4, Anhang A - Kategorie A,
2-seitig punktförmig gelagert
System „**Brüstungsverglasung mit Punktlagerungen**“
entsprechend
lfd. Nr. C 4.12, der Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen des Landes Bayern Bay TB Ausgabe November 2023

Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelte Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung

Antragsteller

REFLEXA-WERKE Albrecht GmbH
Silbermannstr. 29
89364 Rettenbach
Deutschland

Gültig ab 30.04.2024

Gültig bis 29.04.2029

Inhalt:

- A Allgemeine Bestimmungen
- B Besondere Bestimmungen
- 1 Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Verwendungsbereich
- 2 Bestimmungen für die Bauart
- 3 Übereinstimmungsbestätigung
- 4 Bestimmungen für Planung und Bemessung
- 5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau
- 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung
- 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 13 Seiten inklusive 2 Anlagen.

A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des ift Rosenheim. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Vom ift Rosenheim nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumenten. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungs-/ Anwendungsbereich des AbP

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart ist ein 2-seitig punktförmig gelagertes absturzsicherndes Verglasungssystem, das nach der DIN 18008 Teil 4, Anhang A, gemäß Bay TB Ausgabe November 2023, Lfd. Nr. C 4.12, verwendet werden kann.
- Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sind absturzsichernde Verglasungs-Systeme. Witterungs- und alterungsbeständige Eigenschaften sind nicht Gegenstand dieses Zeugnisses.

Vom absturzsichernden Verglasungs-System liegen folgende Informationen vor:

Systemhersteller	REFLEXA-WERKE Albrecht GmbH, 89364 Rettenbach (Deutschland)
Systemname	Brüstungsverglasung mit Punktlagerungen
Systemart	2-seitig punktförmig gelagert
Materialien	Edelstahl V2A und vorgespanntes Glas
Verglasung	VSG 16 mm aus vorgespanntem Glas
Glaseinstand	34 mm
Rahmenprofile	Aluminium, AWS 75.SI, 75 mm x 69 mm, Schüco PVC-U weiß, 82 mm x 69 mm, Schüco Holz-Aluminium, 90 mm x 84 mm Holzrahmen aus Kiefer, 79 mm x 67 mm
Glaslagerung	Eine Beschreibung der Auflagerung und der Profile ist in den Grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, siehe Tabelle 2, und in Anlage 1 enthalten
Verschraubung	Rahmen: Flachkopf-Blechschoraube, 4,8x70A2, Würth Tragkonstruktion: Zylinderschoraube, M8x20-A-2-70 Einschraubtiefen sind zu beachten Schraubabstände siehe Prüfberichte.
Verglasung	Nach Tabelle 1 dieser allgemein bauaufsichtlichen Zulassung
VSG Zwischenschicht:	PVB Folie nach VV TB, Anlage A 1.2.7/2
Kantenschutz	Art.-Nr. 900552 (Edelstahl), U-Profil (20 x 6 x 1) mm Art.-Nr. 989999 (Aluminium), U-Profil (20 x 6 x 1) mm

1.2 Verwendungs-/ Anwendungsbereich

- 1.2.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Bauart absturzsichernde Verglasung, 2-seitig punktförmig gelagert „**Brüstungsverglasung mit Punktligaturungen**“ zur Verwendung als absturzsichernde Verglasung nach Bay TB Ausgabe November 2023, Lfd. Nr. C 4.12.
- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen Lfd. Nr. C 4.12 nach Bay TB Ausgabe November 2023 zu erfüllen sind. Zusätzliche Anforderungen oder weitere Leistungseigenschaften sind nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.
- 1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o. a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält. Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Geprüftes Glasprodukt

Tabelle 1: Geprüfte Verglasung

VSG-Glas	
Typ	VSG16/2-2
Glasqualität	VSG 16 mm aus ESG
Zwischenschicht	PVB nach VV TB, Anlage A 1.2.7/2
Aufbau (von Angriffseite)	ESG 8 mm / PVB Folie 0,76 mm / ESG 8 mm
Außenmaße (B x H)	410 mm x 1100 mm, 2410 mm x 500 mm

2.1.2 Rahmenkonstruktion und Auflagerung

Die Verglasungen sind 2-seitig punktförmig gelagert. Eine Beschreibung der Auflagerung und der Profile ist in den Grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses, siehe Tabelle 2, und in Anlage 1 enthalten.

2.1.3 Grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Tabelle 2: Grundlagen

Name der Prüfstelle	Bericht/e	Prüfverfahren
ift Rosenheim	22-004325-PR04 (PB-H05-05-de-01) vom 31.01.2024	DIN 18008-4, Anhang A
ift Rosenheim	22-004325-PR05 (GAS-H05-11-de-01) vom 07.02.2024	DIN 18008-4, Anhang A
ift Rosenheim	22-004325-PR03 (GAS-H05-09-de-01) vom 19.04.2024	DIN 18008-4, Anhang D
DIBt	abZ / aBG Z-70.5-195, gültig bis 10.02.2027	Zulassung des Punkthaltesystems

2.1.4 Geltungsbereich

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis besitzt Gültigkeit für die unter Punkt 2 beschriebenen Bauarten.

Die Bemessung der punktförmig gelagerten Verglasungen ist gemäß den Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN 18008-1 in Verbindung mit DIN 18008-3 durchzuführen.

Die in den Tabellen der Glasaufbauten genannten Glasdicken dürfen überschritten werden. Die Verwendung einer PVB-Folie mit einer Dicke von mehr als 0,76 mm ist zulässig.

Zulässig sind neben dem geprüften Scheibenaufbau die Scheibenaufbauten laut Tabelle B.1 der DIN 18008 Teil 4 unter Einhaltung der genannten Bedingungen.

Der Glasaufbau ist vom Hersteller bzw. Lieferanten in seiner Leistungserklärung zu bestätigen.

Minimale und maximal Maße sind einzuhalten. Dazwischenliegende Abmessungen sind über die Prüfungen abgedeckt.

Der Glaseinstand im Punkthalter ist mit 34 mm auszuführen.

2.1.5 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben aus den Prüfberichten (siehe Tabelle 2) des ift Rosenheim entsprechen.

Das geprüfte Element ist in Anlage 1 dargestellt.

Die Angaben aus der Verarbeitungs- und Montagerichtlinie des Systemgebers sind zu beachten.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Die Herstellung, Verpackung, Transport und Lagerung hat so zu erfolgen, dass die Bauart den Angaben unter Punkt 2.1 entspricht und in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt wird.

3 Übereinstimmungserklärung des Herstellers

3.1 Allgemeines

Entsprechend den Festlegungen in der Bay TB Ausgabe November 2023, Lfd Nr C 4.12 bedarf die im vorliegenden allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart für die Bestätigung der Übereinstimmung den Nachweis durch eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 16a Abs. 5 i. V. m. § 21 Abs. 2 MBO

Bauarten bedürfen einer Bestätigung ihrer Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 85a Abs. 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen; als Übereinstimmung gilt auch eine Abweichung, die nicht wesentlich ist. § 21 Abs. 2 gilt für den Anwender der Bauart entsprechend

Die Bestätigung der Übereinstimmung erfolgt durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers (§ 22).

Aus § 22 ergeben sich folgende Aufgaben für den Hersteller:

3.2 Aufgaben für den Hersteller

3.3 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller darf eine Übereinstimmungserklärung des genannten absturzsichernden Verglasungssystems mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nur abgeben, wenn er durch werkseigene Produktionskontrolle (WPK) für jedes Herstellwerk sichergestellt hat, dass die von ihm hergestellte Bauart den maßgebenden technischen Regeln und dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entspricht (Art. 22 der MBO und die entsprechenden der Bestimmungen der Landesbauordnungen).

Die Bestätigung der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung der Bauart

- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle der Bauart
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen nach Punkt 3.1
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauarten, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit übereinstimmenden Bauarten verwechselt werden.

Nach Abstellung des Mangels ist die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

4.1 Entwurf

Die Bemessung des Glases ist gemäß den Vorgaben von DIN 18008-1 für die jeweilige Einbausituation durchzuführen.

4.2 Bemessung

Tabelle 3: Grenzabmessungen der Verglasungen

Glasaufbau	Größe
Außenmaße (B x H)	410 mm x 1100 mm, 2410 mm x 500 mm

Für die Bemessung der punktförmig gelagerten Verglasungen gelten die Technischen Baubestimmungen, insbesondere DIN 18008-1 in Verbindung mit DIN 18008-3.

5 Bestimmungen für die Ausführung, Einbau

Die Ausführung muss den Angaben aus den Prüfberichten (siehe Tabelle 2) des ift Rosenheim entsprechen.

Die geprüften Elemente und die Profilvarianten, die durch diese Prüfserie abgedeckt sind, sind in Anlage 1 dargestellt

Die Angaben aus der Verarbeitungs- und Montagerichtlinie des Systemgebers sind zu beachten.

Anmerkung: Die absturzsichernde Montage der Fensterelemente in den Baukörper ist nach ETB-Richtlinie „Bauteile die gegen Absturz sichern“ 1985-06, Punkt 3.2.2 (weicher Stoß) oder Punkt 3.2.2.2.3 (statische Ersatzlast $\geq 2,8$ kN/Montagepunkt) oder mit einem abZ, aBG oder ETA nachzuweisen.

6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A, 2-seitig punktförmig gelagert, nach DIN 18008 Teil 4 angewendet werden.

Die Bauart muss zum Erhalt ihrer Funktion regelmäßig gereinigt und gewartet werden. Der Zustand der Bauart ist in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Beschädigte Teile sind unverzüglich auszutauschen. Zum Austausch dürfen nur Teile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

Zum Nachweis der sicheren Verankerung der absturzsichernden Bauelemente am Gebäude sind die einschlägigen technischen Bestimmungen zu beachten.

Der Antragsteller erklärt, dass in der Bauart keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der FCKW-Halon - Verbotsverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt gemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauart auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim ift Rosenheim, Theodor-Gietl-Straße 7-9, 83026 Rosenheim, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

8 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund § 18 der MBO und den entsprechenden Bestimmungen in den Landesbauordnungen in Verbindung mit der Ifd. Nr. C 4.12, Bay TB Ausgabe November 2023, erteilt.

Nach § 19, Satz 2 und § 18, Satz 7 der MBO bzw. den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen, gilt dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

ift Rosenheim
25.04.2024



Karin Lieb, Dipl.-Ing. (FH)
Prüfstellenleiter nach LBO
Geschäftsbereich Prüfung



Stefan Hehn, Dipl.-Ing. (FH)
Prüfstellenleiter
Sicherheitstechnik

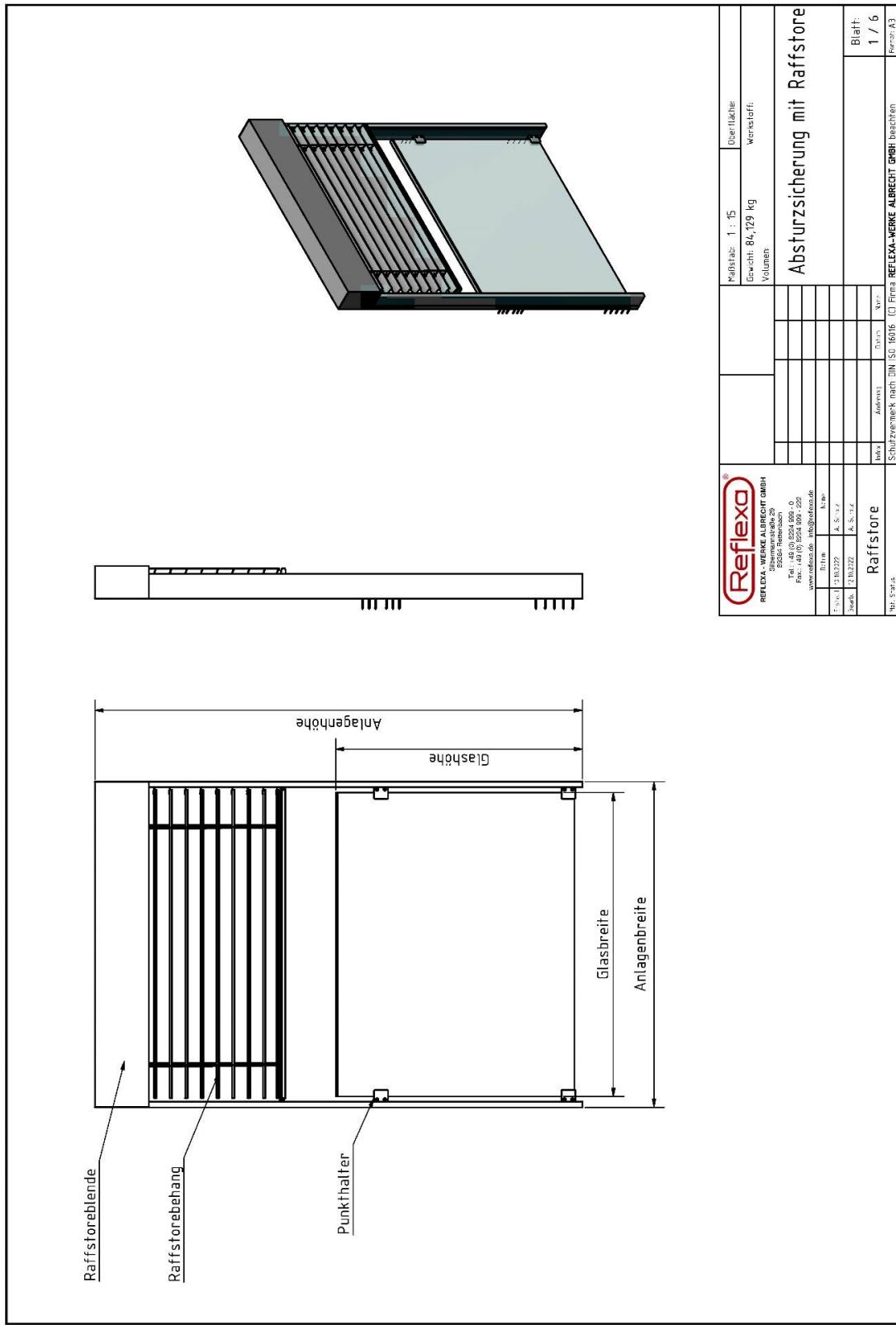


Bild 8 Geprüfte Konstruktion Raffstore

Nummer: P-22-004325-PR02-if (AbP-H05-05-de-01) vom 25.04.2024
Antragsteller: REFLEXA-WERKE Albrecht GmbH 89364 Rettenbach (Deutschland)

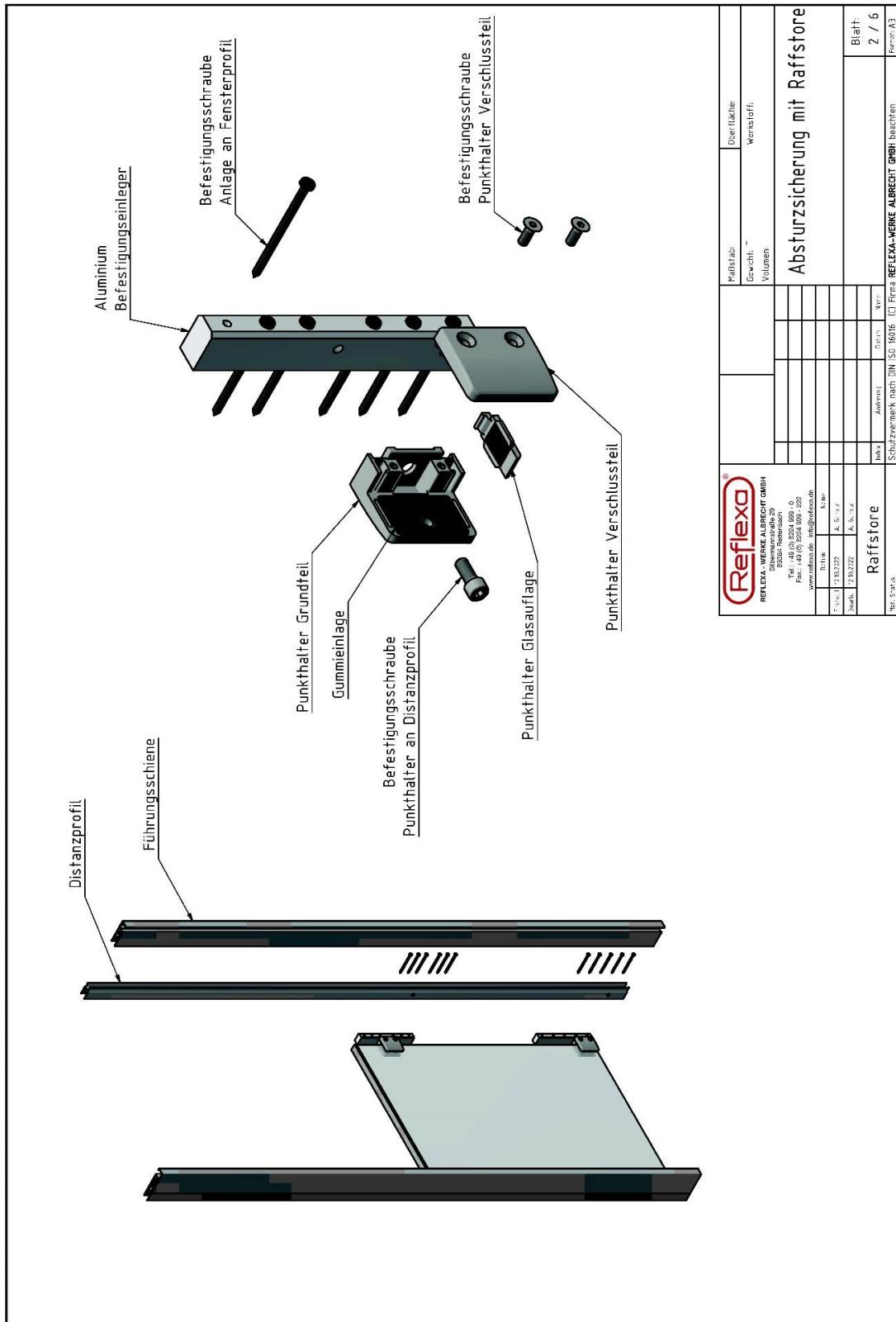


Bild 9 Geprüfte Konstruktion Raffstore

Nummer: P-22-004325-PR02-if (AbP-H05-05-de-01) vom 25.04.2024
Antragsteller: REFLEXA-WERKE Albrecht GmbH 89364 Rettenbach (Deutschland)

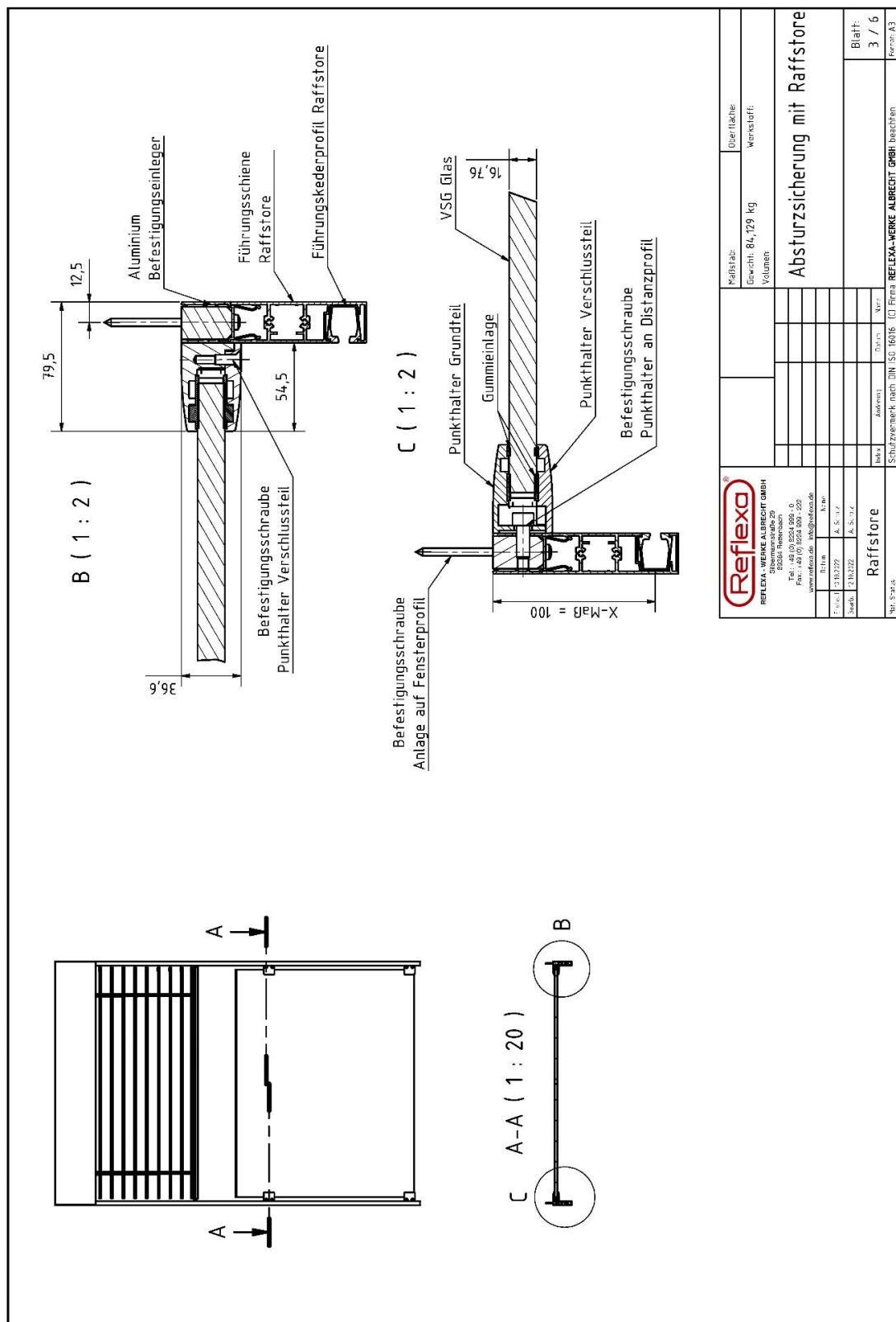


Bild 10 Geprüfte Konstruktion Raffstore

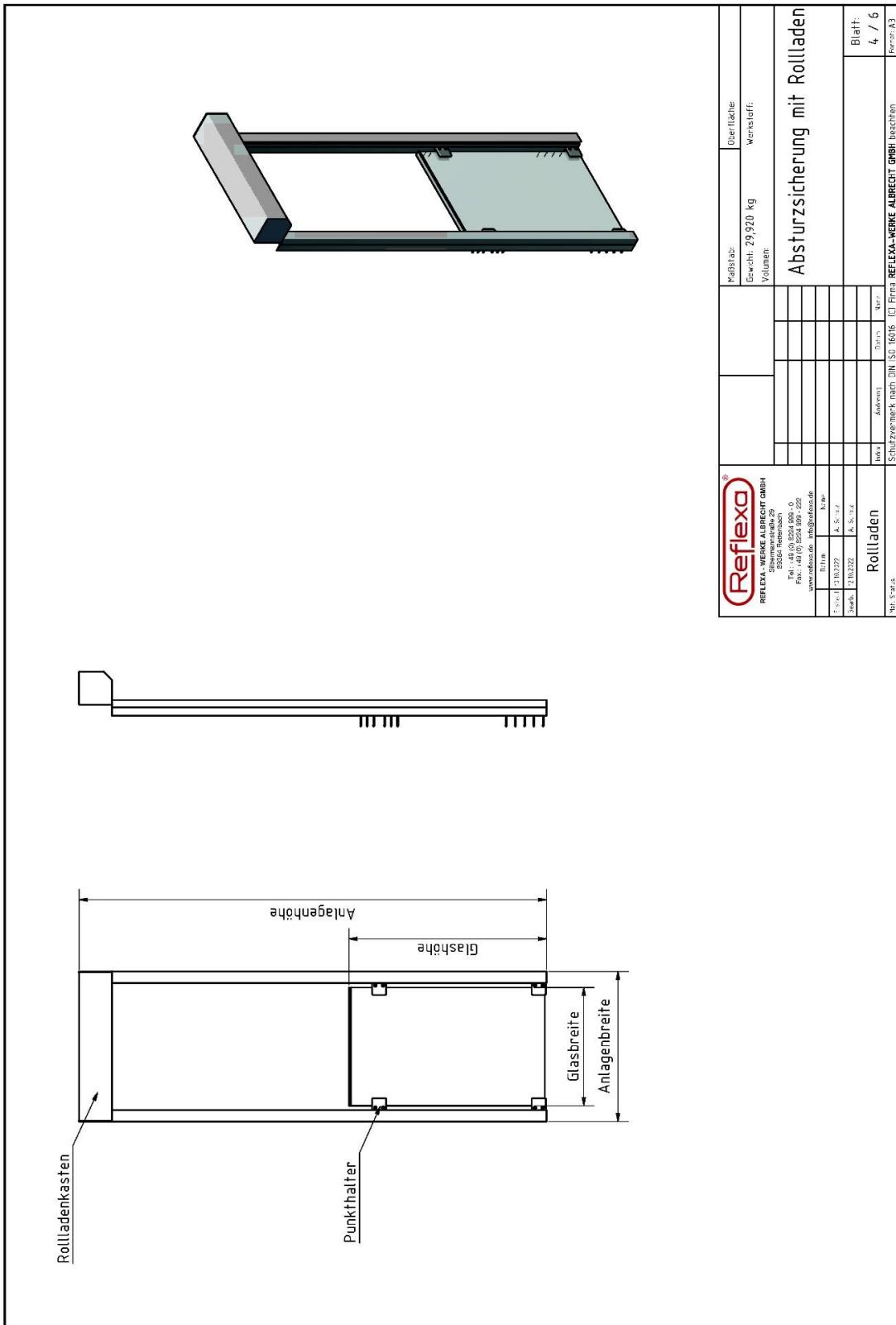


Bild 11 Geprüfte Konstruktion Rollladen

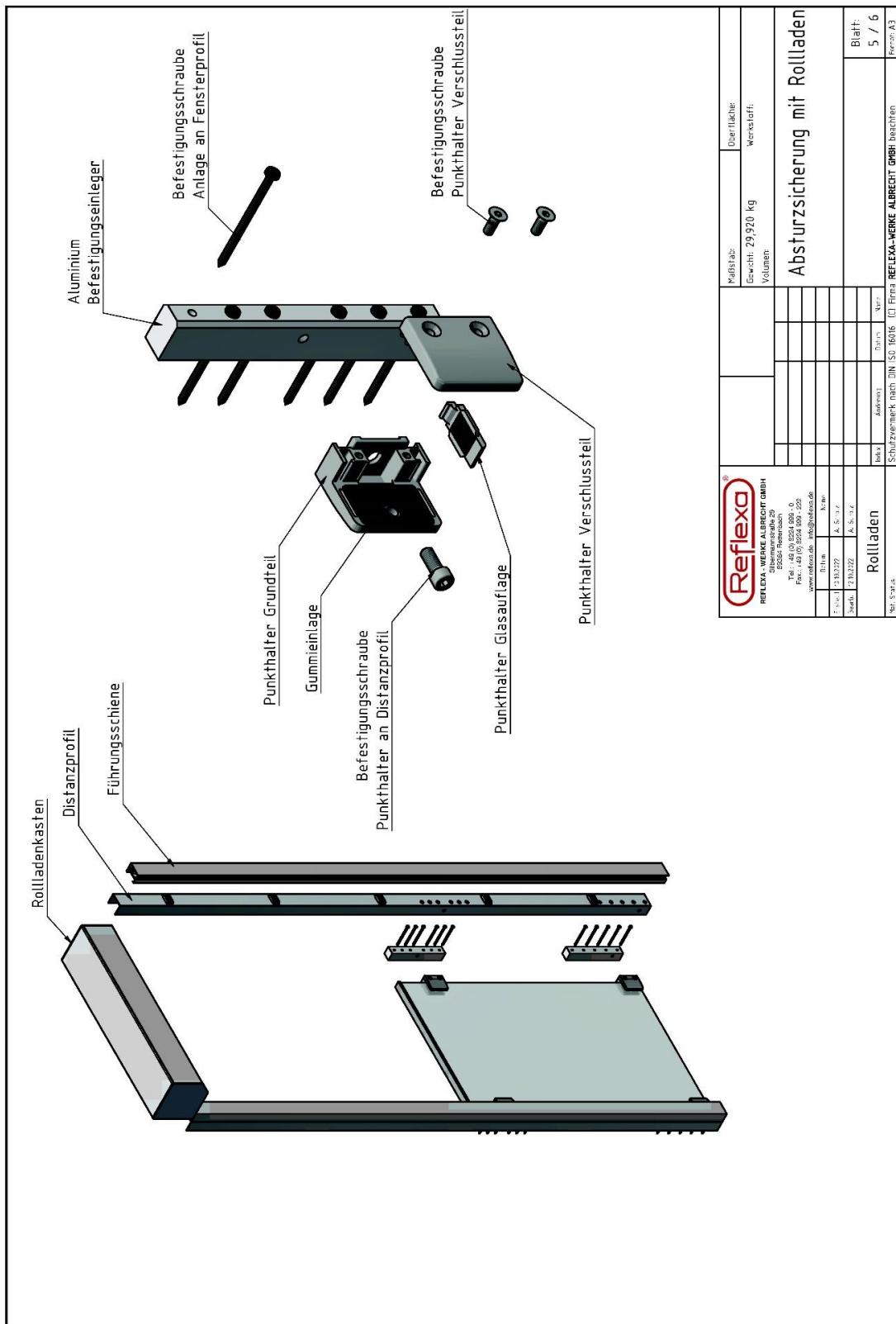


Bild 12 Geprüfte Konstruktion Rollladen

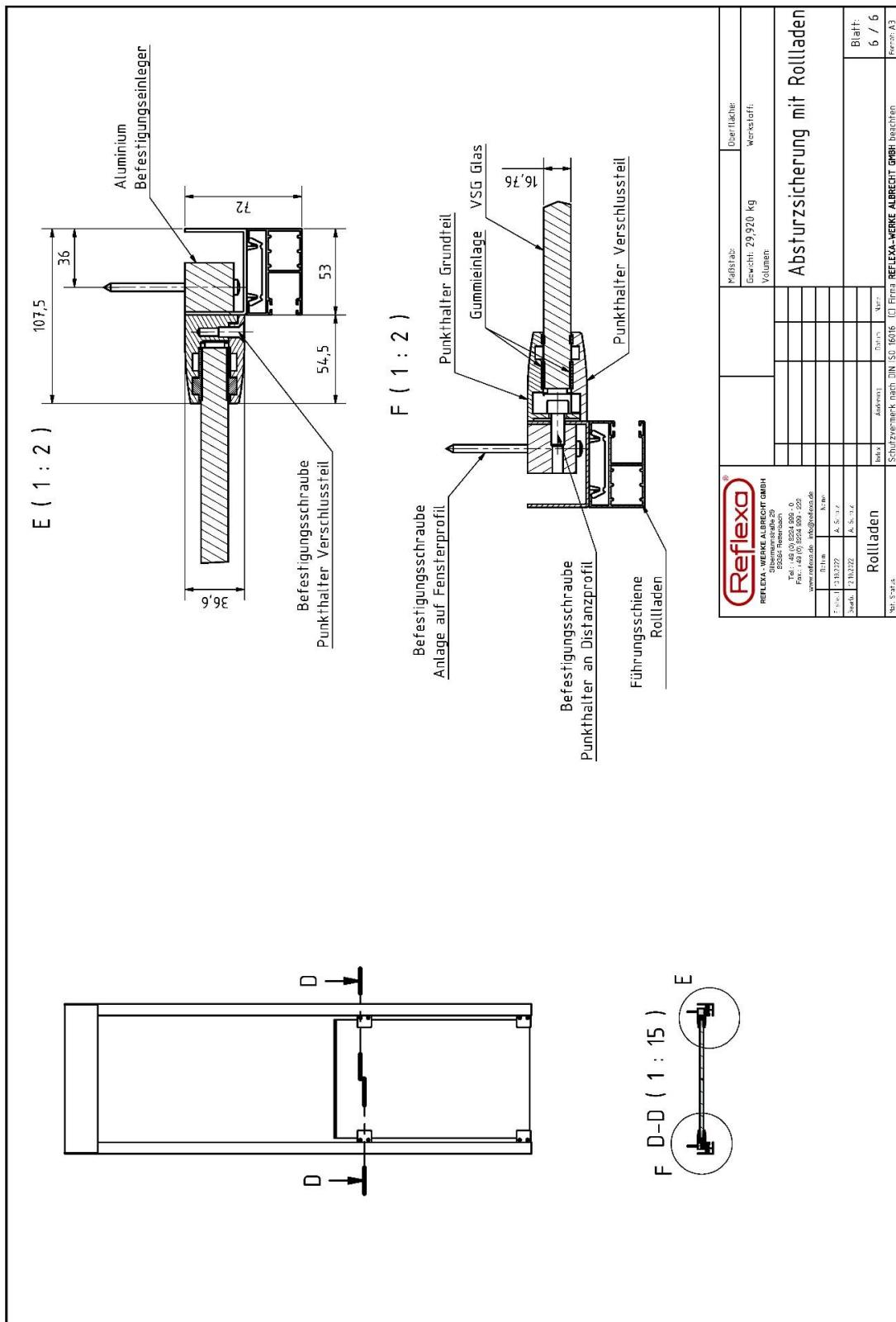


Bild 13 Geprüfte Konstruktion Rollladen

Nummer: P-22-004325-PR02-ift (AbP-H05-05-de-01) vom 25.04.2024
Antragsteller: REFLEXA-WERKE Albrecht GmbH 89364 Rettenbach (Deutschland)



Dokumentenhistorie

Dokumentennummer	Inhalt	Gültig von Freigabe am	Gültig bis
P-22-004325-PR02-ift (AbP-H05-05-de-01)	Ersterteilung	30.04.2024	29.04.2029